



27. Juni 2016

A-Post
Stadtrat
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

(via Tiefbauamt, Rechtsdienst, zur koordinierten Eröffnung mit dem Wasserbauprojekt Verlegung Gehrenmoosbach 16-1467)

Geschäft Nr. 16-1285

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Verlegung Gehrenmoosbach**

Aufgrund eines Bauvorhabens wird der eingedolte Gehrenmoosbach auf der Parzelle Nr. 4585 verlegt. Da das Gewässer eingedolt bleibt, wird in Anwendung von Art. 41a Abs. 5 lit. b der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) auf die Festlegung des Gewässer- raumes verzichtet.

Der Stadtrat hat den Baulinienplan am 25. Januar 2016 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. Februar bis 3. März 2016, es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspfleger (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt Rechtsdienst